

Jahrgang 2023 | Nr. 26 | Ausgabetag 15.12.2023

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	1. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“ vom 14.12.2023	264
2	2. Änderung der „Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017“ vom 14.12.2023	268
3	1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.07.2023“ vom 14.12.2023	271
4	3. Änderung der Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ vom 14.12.2023	273
5	2. Satzung zur Änderung der „Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ vom 14.12.2023	275

**Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein**  
**Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,**  
**Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein**

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter [www.monheim.de](http://www.monheim.de) abgerufen werden.

**1. Änderung der  
„Entgeltordnung der Musikschule  
der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“**

vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“ wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefasst:

*„§ 2  
Höhe der Entgelte*

**(1) Elementarbereich**

	<i>Jahresbeitrag monatlich</i>	
<i>Eltern-Kind-Kurse (45 min)</i>	<i>264 €</i>	<i>22,00 €</i>
<i>Musikalische Früherziehung (60 min)</i>	<i>264 €</i>	<i>22,00 €</i>
<i>Musikalische Grundausbildung</i>	<i>264 €</i>	<i>22,00 €</i>

**(2) Instrumental- und Vokalunterricht**

	<i>Jahresbeitrag monatlich</i>	
<i>Gruppenunterricht 3 – 7 Teilnehmende (45 min)</i>	<i>360 €</i>	<i>30,00 €</i>
<i>Gruppenunterricht 3 – 7 Teilnehmende (60 min)</i>	<i>480 €</i>	<i>40,00 €</i>
<i>Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (45 min)</i>	<i>540 €</i>	<i>45,00 €</i>
<i>Partnerunterricht, 2 Teilnehmende (30 min)</i>	<i>360 €</i>	<i>30,00 €</i>
<i>Einzelunterricht (30 min)</i>	<i>720 €</i>	<i>60,00 €</i>
<i>Einzelunterricht (15 min)</i>	<i>360 €</i>	<i>30,00 €</i>
<i>Einzelunterricht (45 min)</i>	<i>1.080 €</i>	<i>90,00 €</i>

*Der Einzelunterricht 45 min kann nur belegt werden, wenn er von der Fachlehrkraft empfohlen wird.*



### **(3) Ergänzungsfächer (unterschiedliche Dauer)**

*Teilnehmende, die nach 2.2 Unterricht erhalten  
sonstige Teilnehmende*

*entgeltfrei*

*bis 19 Teilnehmende  
ab 20 Teilnehmenden*

<i>Jahresbeitrag monatlich</i>	
<i>132 €</i>	<i>11,00 €</i>
<i>72 €</i>	<i>6,00 €</i>

*Zur Unterstützung der Musikschulensembles kann die Musikschule externe Teilnehmende von einem Entgelt befreien, wenn dies aus pädagogischen Gründen sinnvoll erscheint.*

### **4) Unterricht in darstellenden Künsten**

*Tanz (60 min)  
Tanz (90 min)*

<i>Jahresbeitrag monatlich</i>	
<i>156 €</i>	<i>13,00 €</i>
<i>234 €</i>	<i>19,50 €</i>

### **(5) Teilnahme an Kooperationsprogrammen**

*Die Teilnahme an den Klassenmusizierungsangeboten der Klassen fünf und sechs der weiterführenden Schulen (Bläserklasse, Orchesterklasse, Musicalklasse) besteht aus einem erweiterten schulischen Musikunterricht, Ensembleangeboten und Kleingruppenunterricht. Die Musikschule stellt den Gruppenunterricht in Rechnung, alle anderen zusammenhängenden Unterrichte sind kostenfrei.*

*Gruppenunterricht 3 - 7 Teilnehmende (45 min)*

<i>Jahresbeitrag monatlich</i>	
<i>360 €</i>	<i>30,00 €</i>

### **(6) Erwachsene Teilnehmende**

*Auf die unter (1) bis (4) genannten Entgelte zahlen volljährige Teilnehmende einen Aufschlag von 20 % auf das Regelentgelt. Der Aufschlag entfällt für Volljährige, die noch in Schul- oder Berufsausbildung stehen bzw. kein eigenes Einkommen haben.*

### **(7) Begabtenförderung**

*Besonders begabte Schülerinnen und Schüler der Musikschule erhalten kostenlos zusätzliche Unterrichtsangebote. Für die Feststellung der Begabung legt die Musikschulleitung Kriterien und ein Verfahren zu deren Überprüfung fest. Insbesondere sollen Preisträger von Wettbewerben wie „Jugend Musiziert“ gefördert werden.*



**(8) Studienvorbereitende Ausbildung**

Die studienvorbereitende Ausbildung wendet sich an besonders talentierte Teilnehmende, die sich auf ein musikalisches Studium vorbereiten wollen. Der Unterricht beinhaltet wöchentlich Einzelunterricht 60 min im Hauptfach, Einzelunterricht 30 min im Nebenfach sowie 1-2 Unterrichtseinheiten in Ergänzungsfächern. Für die Teilnahme an der vorberuflichen Fachausbildung muss eine Aufnahme- und einmal jährlich eine Zwischenprüfung erfolgreich bestanden werden. Das Niveau im Hauptfach muss mindestens den Anforderungen der Mittelstufe 1 des jeweiligen VdM-Lehrplanes entsprechen.

Jahresbeitrag monatlich	
1080 €	90,00 €

**(9) Kurse, Workshops und Veranstaltungen**

Für Einzelveranstaltungen und weitere Kurse werden jeweils spezielle Entgelte festgelegt. Hierüber entscheidet die Musikschulleitung.

**(10) Benutzung von schuleigenen Instrumenten**

Es fallen folgende Mietentgelte an

	Jahresbeitrag monatlich	
Kinder und Jugendliche		
1. bis 36 Monat	0 €	0 €
ab dem 37. Monat	132 €	11 €
Erwachsene laut § 2 (6)	132 €	11 €

Instrumente werden nur bei Verfügbarkeit entliehen, ein Anspruch besteht nicht. Die Musikschule kann nach dem 12. Monat Instrumente zurückfordern, wenn sie für andere Teilnehmende benötigt werden.

**(11) Alternative Unterrichtsformen**

Die Musikschule kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Unterricht unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstützten Fernunterricht durchführen. Für den in dieser Form durchgeführten Unterricht finden die Tarife für den regulären Unterricht entsprechend Anwendung.

**(12) Institutionelle Entgelte**

Kindertagesstätten können Unterrichtsangebote der Musikschule in ihrer Einrichtung in Anspruch nehmen. Die Abrechnung erfolgt mit dem Träger der Einrichtung.

	Jährlich	monatlich
Kursangebot (45 Minuten)	1.026 €	85,50 €
Kursangebot (60 Minuten)	1.386 €	114 €

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 1. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“ nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der „Entgeltordnung der Musikschule der Stadt Monheim am Rhein vom 05.07.2021“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 14.12.2023

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

**2. Änderung der  
„Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses  
der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017“**

vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die „Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017“, zuletzt geändert durch die 1. Änderung vom 18.12.2020, wird wie folgt geändert:

(1) In Gliederungsnummer I wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

*„(1) Gemäß § 4 der Satzung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses folgende Entgelte erhoben:*

Kinder und Jugendliche

- Kurse und Workshops	1,50 - 2,00 €/UStd.
- Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche	2,50 €/UStd.
- Führungen und Workshops für auswärtige Kinder- und Jugendgruppen	50,00 €/UStd.

Familienangebote

- Kurse und Workshops	1,50 €/UStd./ p. P.
- Familienlesungen	3,00 - 10,00 €/ p. P.

Erwachsenenangebote

- Workshops/Kurse für Erwachsene	3,00 - 5,00 €/UStd.
- Fortbildungen ganztägig (bis 8h)	75,00 - 100,00 €
- Fortbildungen halbtägig (bis 4h)	50,00 - 75,00 €
- Lesungen	5,00 - 18,00 €“

(2) In Gliederungsnummer II. werden die Absätze 1, 2 und 3 wie folgt gefasst:



- „(1) Auf das individuelle Entgelt der Teilnehmenden werden folgende Ermäßigungen gewährt:
- a) bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag von 80 %
  - b) bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld von 50 %
  - c) bei Nachweis einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen des Teilnehmenden von 25 %.
- (2) Entgelte können von der Leitung des Ulla-Hahn-Hauses gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter II. 1. beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.
- (3) Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Lehrerinnen/Lehrer, FSJlerinnen und FSJler, Flüchtlinge, von Bildungsbenachteiligung betroffene Kinder und Jugendliche) kann die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.“
- (3) Gliederungsnummer IV. wird wie folgt gefasst:

„Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von bis zu 8,00 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt. Dies gilt nicht für entgeltfreie Angebote. Bei entgeltfreien Angeboten wird bei Abmeldung kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung sozialer Härten entscheidet die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses.“

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderung der „Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 2. Änderung der „Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017“ nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn



- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Änderung der „*Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein vom 03.04.2017*“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 14.12.2023

gez. Zimmermann  
Bürgermeister



**1. ÄNDERUNG DER  
„ENTGELTORDNUNG FÜR DIE VOLKHOCHSCHULE MONHEIM AM RHEIN VOM 21.07.2023“**

**VOM 14.12.2023**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein beschlossen:

**I. Änderung der Entgeltordnung:**

Nr. 1 des Tarifs zur Entgeltordnung wird wie folgt gefasst:

**1. Grundentgelt**

Eine Unterrichtsstunde ist eine Bildungsveranstaltung von 45 Minuten. Bildungsveranstaltungen eines Kursprogramms können auch online-gestützt oder in anderen Formaten stattfinden.

a) je Unterrichtsstunde Gesellschaftspolitik, Schulabschlüsse und Grundbildung	Rahmenentgelt von 0 € bis 4 €
b) offene Sprachtreffs/-Stammtische	0 €
c) Je Unterrichtsstunde Fremdsprachen, Qualifizierung und Beruf, Gesundheit, höherwertige IT/EDV-Bildungsveranstaltungen, Familienbildung	Rahmenentgelt von 3,50 € bis 5 €
d) je Unterrichtsstunde eines Sprachkurses mit weniger als fünf Anmeldungen	Zuschlag von 50 % auf das Entgelt nach Buchstabe c)
e) Besondere Veranstaltungen – je Unterrichtsstunde	Rahmenentgelt bis zu 25 €
f) Gutschein für 100 €	90 €



## II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.07.2023“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.07.2023“ nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 1. Änderung der „Entgeltordnung für die Volkshochschule Monheim am Rhein vom 21.07.2023“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 14.12.2023

gez. Zimmermann  
Bürgermeister



**3. Änderung der  
„Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“**

vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1  
Änderungen**

Die „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“, zuletzt geändert durch die 2. Änderung vom 18.12.2020, wird wie folgt geändert:

(1) In Nummer II wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

<u>I.</u>	
(1)	
<u>Angebote für Kinder und Jugendliche</u>	
Kurse	1,50-2,00 €/UStd.
Workshops	2,50 €/UStd.
Ferienangebote:	2,50 €/UStd.
<u>Erwachsenen-Kind-Angebote</u>	
Kurse:	4,00 €/UStd.
Workshops:	5,00 €/UStd.
<u>Angebote für Erwachsene</u>	
Kurse:	3,50 €/UStd.
Workshops:	4,50 €/UStd.
Fortbildungen ganztägig (bis 8 UStd.):	75,00 - 100,00 €
Fortbildungen halbtägig (bis 4 UStd.):	50,00 - 75,00 €

(2) In Nummer II. enthält die Gliederung statt der Bezeichnung „1.“ ... „4.“ die Bezeichnung „(1)“ bis „(3)“. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

*„(2) Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Lehrerinnen/Lehrer, FSJLerinnen und FSJler, Flüchtlinge, von Bildungsbenachteiligung betroffene Kinder und Jugendliche) kann die Leitung der Kunstschule entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.“*

Die bisherige Nummer 4 wird Absatz 3.



(3) Nummer IV. wird wie folgt gefasst:

*„Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von bis zu 8,00 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt. Bei entgeltfreien Angeboten wird bei Abmeldung kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung sozialer Härten entscheidet die Leitung der Kunstschule im Rahmen einer dokumentierten Einzelfallprüfung.“*

## § 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderung der „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese 3. Änderung der „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 3. Änderung der „Entgeltordnung der Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 14.12.2023

gez. Zimmermann  
Bürgermeister



**2. Satzung zur Änderung der  
„Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“**

vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 13.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Satzungsänderungen**

Die „Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.12.2017, wird wie folgt geändert:

(1) In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

*„Liegen mehr Bewerbungen vor bzw. gibt es mehr Interessentinnen oder Interessenten für ein Angebot, als freie Plätze vorhanden sind, richtet sich die Aufnahme nach der Reihenfolge des Eingangsdatums der Anmeldungen.“*

(2) In § 3 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 eingefügt:

*„Bewerberinnen und Bewerber, die in Monheim am Rhein wohnen oder hier eine allgemeinbildende Schule besuchen, sind bevorzugt zu berücksichtigen.“*

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der „Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 2. Satzung zur Änderung der „Satzung für die Kunstschule der Stadt Monheim am Rhein vom 02.04.2012“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,



- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, 14.12.2023

gez. Zimmermann  
Bürgermeister

